



ALLGEMEINE GEWÄHRLEISTUNGS- UND GARANTIEBEDINGUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen (kurz: AGGB) gelten für alle von der Penz crane GmbH (kurz: Penz crane) selbst oder ihren autorisierten Vertragshändlern und Servicewerkstätten (beide kurz: Partnerbetriebe) mit dem Kunden geschlossenen Verträge.
- 1.2. Die AGGB gelten auch im Innenverhältnis für alle Rechtsverhältnisse zwischen Penz crane und ihren autorisierten Vertragshändlern und Servicewerkstätten.
- 1.3. Die AGGB gelten unmittelbar und uneingeschränkt, wenn nicht im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. In den letzteren Fällen gelten die AGGB subsidiär (vgl. Punkt 12.6).
- 1.4. Die AGGB ersetzen alle zwischen Penz crane und den Partnerbetrieben oder den Kunden bisher bestehenden, von diesen AGGB abweichenden allgemeinen Regelungen mit Ausnahme der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Penz crane.
- 1.5. Die AGGB treten zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Penz crane ergänzend hinzu, wobei sie diesen vorgehen (vgl. Punkt 12.6, d)

§ 2. Produktübernahme, Prüf- und Rügeobliegenheit und ordnungsgemäße Lagerung

- 2.1. Der jeweilige Empfänger wird die gelieferten Produkte unverzüglich auf allfällige Mängel prüfen und diese unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Ablieferung Penz crane anzuzeigen (Mängelrüge).
- 2.2. Die Prüf- und Rügeobliegenheit (Punkt 2.1) erstreckt sich neben Qualitätsmängeln am Produkt selbst auch auf die Vollständigkeit der Lieferung und ihre Übereinstimmung mit der Bestellung.
- 2.3. Allfällige Transportschäden sind innerhalb derselben Frist (vgl. Punkt 2.1) dem Transportunternehmen und Penz crane anzuzeigen.
- 2.4. Allfällige nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen sowie allfällige von Penz crane zu verantwortende Mängel an den jeweiligen Produkten, die nicht bereits bei Ablieferung feststellbar sind, sind vom Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen ab der ersten Möglichkeit zur Feststellung des jeweiligen Mangels Penz crane anzuzeigen.
- 2.5. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen, wobei E-Mail und Telefax zulässig sind. Der Empfänger hat dabei allfällige qualitative wie quantitative Mängel einzeln hinreichend zu konkretisieren und die davon betroffenen Produkte sowie die vermeintlichen Ursachen zu nennen. Gemeinsam mit der Anzeige ist das diesen AGGB beige-schlossene Formblatt „Garantie- und Gewährleistungsantrag“ gem. BEILAGE 02, 14.1 vollständig und korrekt ausgefüllt an Penz crane zu übermitteln.
- 2.6. Erfolgt keine rechtzeitige oder keine hinreichend bestimmte Mängelrüge, gilt die jeweilige Lieferung als von Penz crane ordnungsgemäß erbracht und vom Empfänger akzeptiert und übernommen. Sind Empfänger und Vertragspartner Penz cranes verschieden, gilt Vorgesagtes für Letzteren gleichermaßen.
- 2.7. Ungeachtet des jeweiligen Gefahrenübergangs werden Partnerbetriebe die Produkte von Penz crane unentgeltlich bis zur Weiterveräußerung sach- und fachgerecht lagern, und insbesondere vor Beschädigungen, Diebstahl und Witterungseinflüssen, wie zum Beispiel Hagel schützen. Gleiches gilt für beanstandete Produkte, sofern diese nicht an Penz crane zu übermitteln sind (Punkt 8.2), und es erfasst diese Pflicht Gewährleistungs- und Garantieberechtigte gleichermaßen.

- 2.8. Die Auslieferung oder Übergabe von Produkten durch Partnerbetriebe muss stets durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Letzteres hat den Endkunden in die dem Produkt beigeschlossene(n) Bedienungsanleitung(en), Service- und Wartungsrichtlinie, Service- und Wartungsbuch, Aufbaurichtlinie, Ersatzteilebuch und in die Handhabung des Produkts im gebotenen Umfang einzuweisen. Im Zuge der Auslieferung oder Übergabe von Produkten, die einen neuen oder gebrauchten Kran der Penz crane GmbH enthalten, ist zwingend die Übergabe- und Einweisebestätigung und Garantie-Beginn-Meldung gem. BEILAGE 02, 14.2 vollständig und korrekt auszufüllen und an Penz crane zu übermitteln.

§ 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Sämtliche Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von Penz crane.
- 3.2. Partnerbetriebe und Kunden werden bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt die von Penz crane gelieferten Produkte weder verpfänden oder sonst an Dritte überlassen noch Rechte Dritter daran begründen. Ferner werden sie zur Sicherung der Rechte von Penz crane Dritte vom Eigentumsvorbehalt im gebotenen Umfang in Kenntnis setzen.
- 3.3. Die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt stehender Produkte ist grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Vereinnahmung des Kaufpreises zulässig. Wird der Kaufpreis nicht unverzüglich oder nicht zur Gänze an Penz crane gezahlt, tritt der jeweilige Weiterverkäufer seine ihm gegen seinen Käufer zukommende Forderung bis zu dem noch aushaftenden Betrag (samt Zinsen und allfälligen Betriebskosten) an Penz crane ab.
- 3.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts lässt die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse unberührt, sofern Penz crane nicht ausdrücklich anderes erklärt.

§ 4. Gewährleistung

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, leistet Penz crane seinen unmittelbaren Vertragspartnern Gewähr für die Dauer von 12 Monaten und nach Maßgabe der gegenständlichen AGGB und, subsidiär, der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Penz crane leistet nach eigener Wahl binnen acht Wochen ab schriftlicher Anzeige Gewährleistung durch Nachtrag fehlender Produkte, Reparatur oder Austausch mangelhafter Produkte, oder Preisminderung. Der Gewährleistungsbehelf der Wandlung wird einvernehmlich abbedungen.
- 4.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der einzelnen Produkte ab Werk bzw. Abholung durch den Kunden ab Werk, oder dem bestätigten Liefertermin lt. letztgültiger Auftragsbestätigung seitens Penz crane, je nachdem welcher Termin früher eintritt. Wird der bestätigte Liefertermin lt. Auftragsbestätigung der Penz crane GmbH aus Gründen die im Einflussbereich der Penz crane GmbH liegen überschritten, beginnt die Gewährleistung mit dem an den Kunden gemeldeten Fertigstellungstermin. Das gilt auch für einen allfälligen Regress nach § 933b ABGB, dessen Frist zur Geltendmachung nach einem Jahr endet.
- 4.4. Gewährleistung für Kräne, Greifer und sonstige Bauteile, die über eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung verfügen, wird nur bei Vorliegen und Übermittlung einer vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Übergabe- und Einweisebestätigung gem. BEILAGE 02, 14.2 geleistet. Für nachträglich eingetroffene Übergabe- und Einweisebestätigung kann rückwirkend keine Gewährleistung geleistet werden.
- 4.5. Gewährleistung für Kräne, Greifer und sonstige Bauteile, die über eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung verfügen, wird nur bei Vorliegen und Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Service- und Wartungsbuchs gem. BEILAGE 02, 14.3 geleistet. Eine Kopie des Service- und Wartungsbuchs ist jedem Antrag auf Gewährleistung in geeigneter Form vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Penz crane ist berechtigt, weitere zur Beurteilung erforderliche Informationen oder Bauteile vom Kunden anzufordern.
- 4.6. Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen ab der ersten Möglichkeit zur Feststellung des jeweiligen Gewährleistungsfalls schriftlich geltend zu machen; Punkt 2.5 gilt sinngemäß.

§ 5. Freiwillige Herstellergarantie (kurz: Herstellergarantie)

- 5.1. Unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche gewährt Penz crane dem Endkunden (Betreiber) eine freiwillige Herstellergarantie auf ausgewählte Bauteile nach Maßgabe der gegenständlichen AGGB.
- 5.2. Die freiwillige Herstellergarantie beginnt für Kräne, Greifer und sonstige Bauteile, die über eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung verfügen, mit Inbetriebnahme des gelieferten Produktes.
- 5.3. Für alle anderen Produkte beginnt die freiwillige Herstellergarantie mit der Auslieferung der einzelnen Produkte ab Werk bzw. Abholung durch den Kunden ab Werk, oder dem bestätigten Liefertermin lt. letztgültiger Auftragsbestätigung seitens Penz crane, je nachdem welcher Termin früher eintritt. Wird der bestätigte Liefertermin lt. Auftragsbestätigung Penz crane GmbH aus Gründen die im Einflussbereich der Penz crane GmbH liegen überschritten, beginnt die freiwillige Herstellergarantie mit dem an den Kunden gemeldeten Fertigstellungstermin.
- 5.4. Herstellergarantie für Kräne, Greifer und sonstige Bauteile, die über eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung verfügen, wird bei Vorliegen einer vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Garantie-Beginn-Meldung und Übergabe- und Einweisebestätigung gem. BEILAGE 02, 14.2 geleistet. Für nachträglich eingetroffene Übergabe- und Einweisebestätigungen oder Garantie-Beginn-Meldungen wird rückwirkend keine Herstellergarantie zwischen dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Übermittlung der Übergabe- und Einweisebestätigung und Garantie-Beginn-Meldung geleistet.
- 5.5. Herstellergarantie für Kräne, Greifer und sonstige Bauteile, die über eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung verfügen, wird nur bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Service- und Wartungsbuchs gem. BEILAGE 02, 14.3 geleistet. Eine Kopie des Service- und Wartungsbuchs ist jedem Antrag auf Gewährleistung in geeigneter Form vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Penz crane ist berechtigt, weitere zur Beurteilung erforderliche Informationen oder Bauteile vom Kunden anzufordern.
- 5.6. Garantieansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen ab der ersten Möglichkeit zur Feststellung des jeweiligen Garantiefalls schriftlich geltend zu machen; Punkt 2.5. gilt sinngemäß.
- 5.7. Eine Verlängerung der Garantie bedarf einer neuerlichen schriftlichen Garantiezusage durch Penz crane. Sie ist vom Garantieberechtigten spätestens zwei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Garantie beim ausliefernden Betrieb oder bei Penz crane schriftlich zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Garantieverlängerung besteht nicht. Für die neuerliche Garantiezusage (Verlängerung) gelten die im Zeitpunkt ihrer Erteilung bestehenden Annahmerichtlinien, sämtliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife der Penz crane.

- 5.8. Eigentümerwechsel lassen die Herstellergarantie unberührt.
- 5.9. Die Herstellergarantie umfasst den Austausch oder die Reparatur der nachfolgend definierten Bauteile. Werden die Arbeiten nicht von Penz crane selbst vorgenommen, wird zunächst nur der mangelhafte Bauteil ersetzt. Ein Ersatz auch der Kosten des Austausches oder der Reparatur bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Penz crane, die der Kunde vorab einholen wird. Der Ersatz ist mit den für diese Arbeiten anzusetzenden internen Kosten- und Stundensätzen der Penz crane begrenzt (Kostenobergrenze). Überschreiten die Reparaturkosten den Wert des zu reparierenden Bauteils, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Austausch des Bauteils einschließlich der nachgewiesenen Aus- und Einbaukosten bis zur Kostenobergrenze.
- 5.10. Die Herstellergarantie umfasst 36 Monate oder 3.000 Betriebsstunden, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt, für folgende Bauteile:
- a) Kransockel inkl. Dreipunktaufhängung
 - b) Kransäule inkl. Zahnstangen im Schwenkwerk und Zahnrad der Kransäule
 - c) Hubarm (erster Arm)
 - d) Knickarm (zweiter Arm)
 - e) Ausschub 1 und Ausschub 2 im Armsystem
 - f) Abstützungsausschub, Abstützteller und Kugelgelenke
- 5.11. Die Herstellergarantie umfasst 24 Monate oder 2.000 Betriebsstunden, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt, für folgende Bauteile:
- a) Greiferkasten, Greifergabel, Schubstange
 - b) Hydraulikzylinderrohr, Zylinderauge
 - c) Hydraulikrohre, Armaturen
 - d) Ausschubschlauch im Ausschubsystem

- 5.12. Die Herstellergarantie umfasst 18 Monate oder 1.500 Betriebsstunden, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt, für folgende Bauteile:
- a) Funkfernsteuerung, Kabelfernsteuerung, kombinierte Fernsteuerung
 - b) Dämpfungssystem, Blasenspeicher
 - c) Elektroinstallation
 - d) Scheinwerfer und Leuchten
 - e) Hydraulischer Drehverteiler
 - f) Hydraulikzylinderstange, Beschichtungsfehler auf Hydraulikzylinderstange
 - g) Gelenkauge
 - h) Schwenkzylinderschraube
- 5.13. Die Herstellergarantie umfasst 12 Monate oder 1.000 Betriebsstunden, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt, für alle sonstigen Bauteile, sofern dies in diesen AGGB nicht anderweitig geregelt ist.
- 5.14. Die Herstellergarantie umfasst Transportkosten für die Auslieferung von Bauteilen, welche von der Herstellergarantie umfasst sind.

§ 6. Besondere Regelungen für Gewährleistung und Herstellergarantie

- 6.1. Für beigestellte Bauteile und Ausrüstung, Sonder-Bauteile und Sonder-Ausrüstung gem. § 13 BEILAGE 01, 13.1 wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet, sowie sind diese seitens Penz crane von der Produkthaftung ausgenommen. Die oben genannten Regelungen gelten auch, wenn diese Bauteile und Ausrüstung von Penz crane ausdrücklich zur Verwendung im Kransystem zugelassen und/oder verbaut sind.
- 6.2. Für seitens Penz crane zugekaufte Bauteile und Ausrüstung gem. § 13 BEILAGE 01, 13.2 wird keine Herstellergarantie geleistet. Die oben genannten Regelungen gelten auch, wenn diese Bauteile und Ausrüstung von Penz crane ausdrücklich zur Verwendung im Kransystem zugelassen und/oder verbaut sind.
- 6.3. Für regelmäßig zu tauschende und zu wartende Bauteile gem. der Service- und Wartungsrichtlinie, Bedienungsanleitung, Aufbaurichtlinie der Penz crane oder Installationsrichtlinie des Original-Herstellers (bei zugekauften Bauteilen oder Ausrüstung) wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet.
- 6.4. Für Verschleißteile gem. § 13 BEILAGE 01, 13.3 wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet.
- 6.5. Für Betriebs- und Hilfsstoffe gem. § 13 BEILAGE 01, 13.4 wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet.
- 6.6. Für Dichtungen gem. § 13 BEILAGE 01, 13.5 wird keine Herstellergarantie geleistet. Sämtliche Dichtungen sind regelmäßig einer Sichtprüfung zu unterziehen und zu warten. Falls Undichtheiten auftreten oder nicht auszuschließen sind, ist die Dichtung unverzüglich zu tauschen und fachmännisch zu erneuern.
- 6.7. Für folgende Beschichtungsmängel wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet.
 - a. Verfärbungen, Oberflächenbeschaffenheit, Farbechtheit
 - b. Beschädigungen durch nicht ph-neutrale Reinigungsmittel oder sonstige chemische Reaktionen
- 6.8. Die von Penz crane angegebenen technischen Daten, insbesondere zu Abmessung, Längen und Winkel, Gewicht, Kraft, Moment, Leistung, Druck, inkl. Hubmoment, sind Richtwerte und nicht Umfang der Gewährleistung oder Herstellergarantie.
- 6.9. Für Penz crane Original-Ersatzteile umfasst die Herstellergarantie 12 Monate oder 1.000 Betriebsstunden nach der Auslieferung durch Penz crane, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt. Die oben angeführten Regelungen § 6 Besondere Regelungen für Gewährleistung und Herstellergarantie gelten sinngemäß.

- 6.10. Für Penz Gebraucht-Ersatzteile wird keine Gewährleistung geleistet, jedoch eine Herstellergarantie von 6 Monate oder 500 Betriebsstunden nach der Auslieferung durch Penz crane, je nachdem welche der beiden Bedingungen zuerst eintritt. Die oben angeführten Regelungen § 6 Besondere Regelungen für Gewährleistung und Herstellergarantie gelten sinngemäß.
- 6.11. Für in Kulanz durch Penz crane zur Verfügung gestellte Bauteile, Arbeitszeit oder sonstige Leistungen, wird keine Gewährleistung und keine Herstellergarantie geleistet sowie keine Transportkosten für Einholung, Zwischentransport oder Auslieferung in solchen Fällen ersetzt.

§ 7. Weitere Voraussetzungen für die Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

- 7.1. Gewährleistungs- und Garantieansprüche setzen die vollständige Bezahlung des gesamten Produkts, bei teilbaren Leistungen, der jeweiligen Lieferung, voraus.
- 7.2. Die Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen setzt eine frist- und formgerechte Anzeige des Mangels voraus.
- 7.3. Gewährleistungs- und Garantieansprüche erlöschen bei unsachgemäßer Behandlung oder Betrieb und, wenn am Produkt oder einzelnen Bauteilen eigenmächtig, ohne ausdrückliche Zustimmung von Penz crane, Mängelbehebungsarbeiten durchgeführt werden.
- 7.4. Zur Abwehr unverhältnismäßigen Schadens, oder wenn keine eine Verzögerung rechtfertigenden Gründe vorliegen (z.B. höhere Gewalt, Engpässe an Transportkapazitäten, Unterbrechungen oder Engpässe des Materialeinkaufs, unzureichende technische Rahmenbedingungen am Ort, an dem die Gewährleistungs- oder Garantieleistung vorzunehmen ist, etc.), ist der Gewährleistungs- oder Garantieberechtigte nach Ablauf von acht Wochen ab form- und fristgerechter Anzeige an Penz crane zur Vornahme von Reparaturarbeiten ausschließlich durch hierzu befugte Fachleute berechtigt. Gleiches gilt, wenn Penz crane Gewährleistungs- oder Garantieansprüche ausdrücklich ablehnt. In jedem Fall hat der Gewährleistungs- oder Garantieberechtigte Penz crane von den Reparaturarbeiten rechtzeitig vorab schriftlich zu verständigen und die Möglichkeit einzuräumen, den angezeigten Mangel selbst oder durch von Penz crane beizuziehende Dritte vor Vornahme von Reparaturarbeiten feststellen zu lassen.
- 7.5. Weitere unabdingbare Voraussetzungen für die Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen sind insbesondere:
 - a. Ein fachgerechter Ein- und Aufbau des Produkts oder des Bauteils gemäß der Penz crane Aufbaurichtlinie, Montagerichtlinien und Service- und Wartungsrichtlinie
 - b. Die lückenlose Einhaltung der Bedienungsanleitung(en), Service- und Wartungsrichtlinie, Aufbaurichtlinie, sowie die Verwendung von Original-Penz Ersatzteilen
 - c. Die fachgerechte Durchführung von Wartungs-, Pflege-, Reparatur- und Servicearbeiten durch die werkseigene Penz crane Werkstätte oder durch von Penz crane autorisierte Servicewerkstätten

§ 8. Abwicklung

- 8.1. Penz crane prüft einlangende Garantie- und Gewährleistungsanträge auf ihre Form und Frist. Als Bestandteil des Antrages ist das diesen AGGB beige-schlossene Formblatt „Garantie- und Gewährleistungsantrag“ gem. BEILAGE 02, 14.1 vollständig und korrekt ausgefüllt zu übermitteln.
- 8.2. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen setzt zudem die Vorlage der vermeintlich mangelhaften Produkte oder Bauteile voraus, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wird. Die Produkte oder Bauteile sind gereinigt und versehen mit der Seriennummer des jeweiligen Krans sowie den Kontaktdaten des Garantie- oder Gewährleistungsberechtigten auf seine Kosten an Penz crane oder einen von Penz crane für den konkreten Fall namhaft gemachten Partnerbetrieb zu übermitteln.
- 8.3. Penz crane, oder für sie einschreitende fachkundige Dritte, prüfen, ob ein Gewährleistungs- oder Garantiefall vorliegt und wird das Ergebnis dem Gewährleistungs- oder Garantieberechtigten schriftlich bekanntgeben.
- 8.4. Die Erbringung von Gewährleistungs- oder Garantieleistungen erfolgt grundsätzlich durch die werkseigene Penz crane Werkstätte oder einer von Penz crane autorisierte Vertragswerkstätte. Penz crane steht es darüber hinaus frei, andere fachkundige Dritte mit der Abwicklung von Gewährleistungs- oder Garantiefällen zu betrauen.
- 8.5. Die Kosten für bei der Erbringung von Gewährleistungs- und oder Garantieleistungen nachgefülltes oder gewechseltes Öl, den Ersatz von den Gewährleistungs- und Garantieansprüchen ausgeschlossenen Bauteilen oder Stoffen, oder für sonstige Reparaturen und Inspektionen trägt der Garantie- oder Gewährleistungsberechtigte. Im Falle, dass gleichzeitig unter die Garantie fallende sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt werden, wird der Anteil der entschädigungspflichtigen Reparaturen anhand der dafür anzusetzenden internen Kosten- und Stundensätze der Penz crane ermittelt.
- 8.6. Der Gewährleistungs- oder Garantieberechtigten räumt Penz crane das Recht ein, zusätzlich zu den übermittelten mangelhaften Produkten und Bauteilen das gesamte Kransystem und dessen Zubehör unter Beiziehung von Penz crane frei zu wählenden Sachverständigen mit ebenfalls frei zu wählenden Prüfmethode auch wiederholt zu prüfen. Die Prüfungen und Untersuchungen haben nach vorheriger Information so zu erfolgen, dass daraus keine signifikante Betriebsunterbrechung des Kransystems resultiert.

- 8.7. Der Gewährleistungs- oder Garantieberechtigte übermittelt Penz crane im Gewährleistungs- oder Garantiefall unaufgefordert alle technischen Unterlagen des Kransystems (sofern es nicht ohnehin zur Gänze von Penz crane produziert wurde) sowie Unterlagen und Ergebnisse allfälliger von ihm oder in seinem Auftrag bis dahin und danach durchgeführten Untersuchungen des Kransystems. Bereits vorliegende Unterlagen und Ergebnisse sind gemeinsam mit der Geltendmachung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen ab der ersten Möglichkeit zur Feststellung des jeweiligen Mangels kostenlos an Penz crane zu übermitteln.
- 8.8. Leistet Penz crane Gewähr oder Garantie durch Reparatur oder Austausch, beteiligt sich der Garantie- oder Gewährleistungsberechtigte nach Maßgabe eines gesondert vereinbarten Selbstbehaltes an den Kosten der Mängelbehebung. Eine allfällige Preisminderung ist um den Selbstbehalt zu reduzieren.
- 8.9. Die gegen mangelfreie ausgetauschte Produkte oder Bauteile gehen in das Eigentum der Penz crane über.

§ 9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1. Penz crane leistet weder Gewähr noch Garantie und haftet auch sonst nicht für Mängel und Schäden, die, wenn auch nur teilweise, auf unsachgemäße oder fahrlässige Installation, eine unsachgemäße oder fahrlässige Lagerung nach Ablieferung, einen unsachgemäßen oder fahrlässigen Abladevorgang selbst, oder auf einen unsachgemäßen oder fahrlässigen Weitertransport oder eine andere unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung, gleich welcher Art, durch den Garantie- oder Gewährleistungsberechtigten oder Dritte zurückzuführen sind. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch sämtliche Mangelfolgeschäden.
- 9.2. Penz crane leistet weder Gewähr noch Garantie und haftet auch sonst nicht für Mängel und Schäden, die infolge unsachgemäßer oder fahrlässiger Verwendung, insbesondere eines nicht den Vorgaben Penz crane oder eines nicht den technischen Spezifikationen entsprechenden Betriebs des Kransystems oder einzelner seiner Komponenten auftreten. Dieser Haftungsausschluss umfasst ausdrücklich auch sämtliche Mangelfolgeschäden.
- 9.3. Bloß unwesentliche Mängel oder infolge Fahrlässigkeit entstandene unmittelbare oder mittelbare Mängel und Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden wird der Gewährleistungs- oder Garantieberechtigte nicht geltend machen. Ausgenommen vom Gewährleistungs- und Garantieanspruch sind ferner Vermögensschäden, insbesondere ein allfälliger Gewinnentgang.
- 9.4. Keine Haftung, Gewährleistungs-, Garantie- oder sonstige Ersatzpflicht der Penz crane besteht insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Schäden oder Mängel aufgrund äußerer Einwirkungen, Steinschlag oder Kollision; ebenso aufgrund Unfällen aller Art;
 - b. Schäden oder Mängel aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen, insbesondere strafrechtswidriger Handlungen (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, unbefugte Inbetriebnahme, etc.), oder Naturereignisse (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Feuer oder Explosion);
 - c. Schäden oder Mängel aufgrund von Kriegsereignissen jeder Art, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstigen hoheitlichen Eingriffe;
 - d. Schäden oder Mängel für die ein Dritter, aus welchem Grund immer, eintritt oder einzutreten hat. Dazu zählen insbesondere Garantien von Herstellern zugekaufter Bauteile sowie sämtliche Haftungen Dritter, die nach Auslieferung durch Penz crane Änderungen oder Erweiterungen von Aufbauten am Kransystem oder am Trägerfahrzeug vorgenommen haben.

- e. Schäden oder Mängel, die dadurch entstehen, dass das Kransystem oder einzelne Bauteile höheren als den von Penz crane oder den jeweiligen Herstellern anderer Bauteile festgelegten zulässigen Lasten (wozu alle mechanischen, sonstigen physischen und chemischen Einflüsse zählen) ausgesetzt wurde;
 - f. Schäden oder Mängel aufgrund Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - g. Schäden oder Mängel aufgrund Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion des Kransystems oder seiner Bauteile, Einbaus von Fremd- sowie Zubehöerteilen, die nicht von Penz crane oder den jeweiligen Herstellern ausdrücklich zugelassen sind;
 - h. Veränderung an den jeglichen Druckeinstellungen des Kransystems, insbesondere Veränderung der Hauptdruckeinstellung oder Veränderung der Sekundärdruckpatrone sowie bei entfernten oder beschädigten Plombierungen, die nicht ausdrücklich und schriftlich von Penz crane oder den jeweiligen Herstellern ausdrücklich zugelassen sind;
 - i. Schäden oder Mängel aufgrund Missachtung von Reparatur-, Wartungs- und Serviceintervallen, aufgrund Missachtung von Mängelbeseitigungsempfehlungen des Penz crane Fachpersonals, oder aufgrund unsachgemäßer Reparatur- und Servicearbeiten;
 - j. Schäden oder Mängel aufgrund Einsatzes erkennbar reparaturbedürftiger Bauteile, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Penz crane zur nur behelfsmäßigen Reparatur vor;
 - k. Schäden oder Mängel aufgrund Eigenverschuldens des Gewährleistungs- oder Garantieberechtigten, sowie aufgrund Handlungen oder Unterlassungen Dritter;
 - l. Für Kransysteme oder Bauteile in Kransystemen, die während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist, wenn auch nur zeitweise, an einen wechselnden Personenkreis in Bestand gegeben werden;
- 9.5. Der Garantie- oder Gewährleistungsberechtigte wird alle Produkte und Bauteile bei sonstigem Verlust jeglicher Garantie- und Gewährleistungsansprüche nur dem dafür vorgesehenen Zweck zuführen und sie in Übereinstimmung mit der jeweiligen Betriebsanleitung und allfälligen sonstigen Produkthinweisen der Penz crane sowie unter Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen technischen Richtlinien und Normen verwenden.
- 9.6. Von der Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen sind Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit diese sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung von Garantie- oder Gewährleistungsleistungen anfallen.

- 9.7. Wird ein Produkt von Penz crane auf Grund von Konstruktionsangaben, Plänen/Zeichnungen oder Mustern/Modellen des jeweiligen Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Dritter angefertigt, haftet Penz crane nach Maßgabe dieser AGGB und lediglich für die Ausführung gemäß den vorgenannten Angaben, nicht jedoch für die technische Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angaben selbst.
- 9.8. Gehen mit der Verwendung von Konstruktionsangaben, Plänen/Zeichnungen oder Mustern/Modellen Verletzungen von Schutzrechten, welcher Art auch immer, einher, hält der jeweilige Auftraggeber Penz crane vollumfänglich schad- und klaglos, wovon auch Gerichtskosten sowie die Kosten anwaltlicher Vertretung umfasst sind.
- 9.9. Penz crane leistet keine Garantie oder Gewähr und haftet auch sonst nicht für nach Vorgaben des Kunden übernommene Reparaturarbeiten, Umänderungen oder Umbauten an bestehenden Kransystemen.
- 9.10. Penz crane leistet keine Garantie oder Gewähr und haftet auch sonst nicht für den Verkauf gebrauchter oder fremder Produkte.
- 9.11. Penz crane haftet nicht für Zusagen Dritter. Für Zusagen autorisierter Vertragshändler und Servicewerkstätten gelten die gegenständlichen AGGB gleichermaßen. Darüberhinausgehende Zusagen binden Penz crane nicht.

§ 10. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Als Erfüllungsort gilt mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung der Sitz von Penz crane.
- 10.2. Für alle diesen AGGB unterliegenden Rechtsverhältnisse, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisnormen des Kollisionsrechts (IPRG).
- 10.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGGB und ihnen unterliegenden Rechtsverhältnissen, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Leoben, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.

§ 11. Mitteilungen und Vertraulichkeit

11.1. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen AGGB unterliegenden Rechtsverhältnissen oder Mitteilungen, die im Gesetz vorgesehen sind, bedürfen der Schriftform, wobei Telefax und E-Mail zulässig sind, sofern im Besonderen nicht eine andere Form der Übermittlung vorgesehen ist. Die Zustellung hat an

Penz crane GmbH

Kundendienst

Bundesstraße 8

8753 Aichdorf / Fohnsdorf, Österreich

E-Mail: aftersales@penz-crane.com

Fax: +43 (0) 3577 76 000 30

zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist das Datum des Absendens maßgeblich.

11.2. Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit diesen AGGB unterliegenden Rechtsverhältnissen hat ausschließlich in Deutscher oder Englischer Sprache zu erfolgen, wobei im Zweifel oder bei abweichenden Inhalten der deutschen Fassung Vorrang gegenüber der englischen zukommt.

11.3. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, den Inhalt der diesen AGGB unterliegenden Rechtsverhältnissen sowie alle Garantie- oder Gewährleistungsfälle und alle ihnen bei deren Durchführung beziehungsweise Abwicklung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen sowie alle internen Vorgänge vertraulich zu behandeln und diese weder zu verwerthen, noch Dritten gegenüber in welcher Weise immer zugänglich zu machen (Geheimhaltungsklausel).

11.4. Als vertraulich gelten insbesondere alle Informationen sowie technischen und wirtschaftlichen Daten zu den Penz crane Kransystemen und dem damit verbundenen Know-how, zur Penz Gruppe und ihren Konzernunternehmen selbst, deren Kunden und Partnern.

11.5. Die Partnerbetriebe und Kunden werden die Geheimhaltungsklausel auf alle mit der Durchführung der einzelnen Rechtsverhältnisse sowie der Abwicklung der einzelnen Gewährleistungs- oder Garantiefälle befassten Mitarbeiter, Partner und sonstige Dritte überbinden.

11.6. Diese Geheimhaltungsklausel bleibt auch dann aufrecht, wenn die davon erfassten Rechtsverhältnisse und Gewährleistungs- oder Garantiefälle vollständig erfüllt, oder aus welchem Grund immer aufgelöst worden sind. Ebenso wenn Informationen infolge Verletzung der Geheimhaltungsklausel nicht mehr vertraulich sind.

§ 12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser AGGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform – wobei Telefax und E-Mail nicht zulässig sind – und müssen von allen Parteien des jeweiligen Rechtsverhältnisses unterzeichnet sein. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses selbst.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung der gegenständlichen AGGB ungültig sein oder nach Begründung eines Rechtsverhältnisses ungültig werden, verpflichten sich die jeweiligen Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der gegenständlichen AGGB entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für ungewollte Lücken. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 12.3. Die Vertragspartner der Penz crane sowie alle Garantie- und Gewährleistungsberechtigten verzichten ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, aus welchem Titel und Rechtsverhältnis immer, gegen jene von Penz crane aufzurechnen, oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund immer, zurückzuhalten oder zu mindern. Insbesondere berechtigen allfällige Garantie- oder Gewährleistungsansprüche nicht dazu, Zahlungen an Penz crane zurückzuhalten.
- 12.4. Die Vertragspartner der Penz crane sowie alle Garantie- und Gewährleistungsberechtigten sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Penz crane ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.
- 12.5. Die Vertragspartner der Penz crane sowie alle Garantie- und Gewährleistungsberechtigten werden alle sie aus den gegenständlichen AGGB treffenden Verpflichtungen wirksam ihren Vertragspartnern, insbesondere einem von ihnen verschiedenen Betreiber des Kransystems überbinden.
- 12.6. Als Grundlage des Rechtsverhältnisses mit der Penz crane GmbH gelten in der nachstehenden Rangordnung nacheinander und sich ergänzend folgende Dokumente, wobei die jeweils vorgenannten den jeweils nachfolgenden übergeordnet sind:
- a. Der vom Kunden oder jeweilige vom Partnerbetrieb mit der Penz crane GmbH geschlossene Einzelvertrag samt den dort genannten oder beigeschlossenen Beilagen;
 - b. Ein allfällig vom Kunden oder vom Partnerbetrieb mit der Penz crane GmbH geschlossener Rahmenvertrag samt den dort genannten oder beigeschlossenen Beilagen;
 - c. Die gegenständlichen Allgemeinen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen.
 - d. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Penz crane GmbH.

Von vorgenannten Dokumenten (lit a. – d.) abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sowie Penz crane sowie der Gewährleistungs- und Garantieberechtigten entfalten demgegenüber keine Rechtswirksamkeit.

§ 13. BEILAGE 01

13.1. Als beigestellte Bauteile und Ausrüstung, Sonder-Bauteile und Sonder-Ausrüstung gelten folgende Bauteile:

- Durch den Kunden beigestellte Bauteile und Ausrüstung.
- Von Penz crane GmbH nach Auswahl durch den Kunden und im Auftrag durch den Kunden zugekaufte Bauteile und Ausrüstung, sofern diese nicht in der aktuell gültigen Verkaufspreisliste der Penz crane enthalten sind.

13.2. Als seitens Penz crane zugekaufte Bauteile und Ausrüstung gelten folgende Bauteile, die durch Penz crane von Dritten zugekauft werden:

- Greifer, Rotator, Kreuzgehänge, Pendelbremse, Kranwaage
- Kransitz, Sitzbezug (beheizt und unbeheizt), Hochfahreinrichtung für Kransitz, Wetterverdeck, Bezug des Wetterverdeck
- Krankabine inkl. Zusatzausstattung
- Wegeventil inkl. Steuerschieber
- Joystick, Fernsteuerung mittels Kabel, Funk oder kombiniert
- Hydraulikpumpe mit und ohne Steuereinheit
- Öltank, Ölkühler, kombinierte Ausführung

13.3. Als Verschleißteile gelten folgende Bauteile:

- Dichtungen von Zylinder, Drehverteiler, Wegeventil, Steuerschieber
- Hydraulikschlauch, Vorsteuerleitungen
- Lagerbuchse, Gleitführung
- Spritzschutzschlauch

13.4. Als Betriebs- und Hilfsstoffe gelten alle Bauteile und Stoffe, die natürlichem Verbrauch, Verschleiß, Abnutzung oder Alterung unterliegen, insbesondere folgende Bauteile und Stoffe:

- Hydrauliköl
- Kraftstoff, Kühlflüssigkeit, Kältemittel, Scheibenreinigungsflüssigkeit
- Filter (für Hydrauliköl, Luft, Kraftstoff, etc.)
- Öle, Fette, sonstige flüssige und feste Schmiermittel

13.5. Als Dichtungen gelten folgende Bauteile und Stoffe:

- Dichtung Elektro-Verteilerbox, Joystick, Bedienerpult für Kabel-, Funk-, Kombifernsteuerung
- Dichtung bei Fenster- und Türe der Krankabine, Dichtfuge zwischen Kransäule und Kransockel

§ 14. BEILAGE 02

14.1. Garantie- und Gewährleistungsantrag (Formblatt)

14.2. Übergabe- und Einweisebestätigung, Garantie-Beginn-Meldung (Formblatt)

14.3. Service- und Wartungsbuch (Formblatt)

Die oben angeführten Dokumente stehen auch auf www.penz-crane.com zum Download zur Verfügung oder können beim Penz crane Kundendienst unter aftersales@penz-crane.com oder +43 (0) 3577 76 000 63 angefordert werden.